

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 5 2 / 2 0 2 4 / I V

Datum:
05.04.2024

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat II, Hochbauamt

Betreff:

**Vergabe von Planungsleistungen – Auswirkungen einer
Gesetzesänderung in der Vergabeverordnung**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	09.04.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss nimmt die Information der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Derzeit nicht genau bezifferbar	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Die Verfahrenskosten sind über die jeweiligen Bauprojekte zu finanzieren.	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Durch eine Änderung der Vergabeverordnung sind künftig insbesondere im Zuständigkeitsbereich des Hochbauamtes hinsichtlich der Vergabe von Planungsleistungen mehr europaweite Ausschreibungen durchzuführen als bisher. Dies führt zu einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand bei Bauprojekten.

Begründung:

Diese Vorlage informiert über die Auswirkungen einer Gesetzesänderung in der Vergabeverordnung (Bundesgesetz) bezüglich der Vergabe von Planungsleistungen.

Die Vergabe von Planungsleistungen bis zu einem Wert von 221.000 Euro netto kann nach der Unterschwellenvergabeordnung in einem weitestgehend formfreien, schnellen und sowohl für Auftraggeber als auch Bieter wenig aufwendigen Verfahren erfolgen.

Aufträge über Planungsleistungen mit einem höheren Auftragswert müssen nach den Regelungen der Vergabeverordnung in einem europaweiten Vergabeverfahren vergeben werden. Hierbei gelten strikte Verfahrensregelungen, unter anderem Formvorschriften und festgelegte Mindestfristen. Diese Verfahren sind daher mit einem höheren Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden.

Bei Planungsleistungen wird zwischen unterschiedlichen Leistungsbildern (zum Beispiel Architektenleistung, Tragwerksplanung und Elektroplanung) unterschieden. Nach bisheriger Gesetzeslage konnten deren jeweilige Auftragswerte in einem Projekt isoliert betrachtet und die Planungsleistungen – sofern die maßgebliche Wertgrenze im Einzelfall nicht überschritten war – in einem formfreien und zügiger durchführbaren Verfahren vergeben werden.

Diese Ausnahme wurde mit Wirkung vom 24. August 2023 aus der Vergabeverordnung gestrichen, siehe Anlage 1. Dies führt dazu, dass künftig mehr europaweite Vergabeverfahren durchgeführt werden müssen.

Dies wird in mehreren Bereichen der Stadtverwaltung zu Auswirkungen führen, deren Inhalt, Umfang und Tragweite zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht genau abgeschätzt werden können. Besonders betroffen ist von der Gesetzesänderung der Zuständigkeitsbereich des Hochbauamtes, weshalb hierauf im Folgenden näher eingegangen wird:

Bei Bauprojekten mit Baukosten von circa 1 Millionen Euro netto und Planungskosten in Höhe von circa 250.000 Euro netto konnten bisher alle Leistungsbilder getrennt betrachtet und jeweils nach den „einfachen“ Verfahrensregelungen der Unterschwellenvergabeordnung vergeben werden. Ab sofort sind bei diesen Projekten circa drei europaweite Vergabeverfahren durchzuführen. Bei Bauprojekten mit höheren Baukosten musste bisher in der Regel nur ein europaweites Vergabeverfahren durchgeführt werden, künftig sind es circa drei bis sechs solcher Verfahren. Siehe Beispiele in Anlage 2.

Wie gravierend die Auswirkungen bei der Stadtverwaltung Heidelberg zu spüren sein werden, hängt davon ab, wie viele und welche Projekte künftig realisiert werden. Klar ist jedoch schon jetzt: mit der exorbitanten Baupreis- und Inflationssteigerung werden die meisten Hochbauprojekte davon betroffen sein.

Dies hat weitreichende Folgen.

Zum einen: Eine längere Dauer der Vergabe der Planungsleistungen. Daraus ergibt sich eine Verzögerung des Bauprojektes bereits vor Start der Bauausführung, aber auch währenddessen, da Leistungen teilweise aufeinander aufbauen und somit erst nacheinander in Auftrag gegeben werden können. Zum Ausmaß der zeitlichen Verzögerung siehe Anlage 3.

Daneben wird die Änderung zu höheren Kosten für die Stadtverwaltung führen, da die Vergabeverfahren aufwändiger sind. Dieser Mehraufwand führt unter Umständen zu einem höheren städtischen Personalbedarf, beziehungsweise der Notwendigkeit zur Beauftragung externer Büros für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren. Die Kosten hierfür betragen nach überschlägiger Schätzung bis zu 20.000 Euro pro Verfahren.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass künftig bei der Vergabe von Planungsleistungen weniger Angebote eingehen werden, da der Aufwand für Angebotserstellung für Bieter in Verfahren nach der Vergabeverordnung („EU-Verfahren“) wesentlich höher ist. Der Aufwand ist insbesondere für mittelständische Büros kaum oder nicht zu stemmen. Die Gesetzesänderung dürfte somit dem Ziel der Mittelstandsförderung zuwiderlaufen. Zahlreiche Verbände hatten daher versucht die Gesetzesänderung zu verhindern.

Ein Lösungsweg wäre die verstärkte Auftragsvergabe an Generalplaner, was jedoch diametral dem Ziel der Mittelstandsförderung zuwiderliefe.

Ein weiterer Ansatz könnte in der Durchführung der bisher an externe Büros vergebenen Planungsleistungen mit eigenen Mitarbeitenden sein, was jedoch nur mit einer massiven Aufstockung des Personals möglich wäre.

Die Verwaltung befindet sich in engem Austausch mit dem Städtetag, anderen Städten und Kommunen und Fachverbänden, wie pragmatisch und dennoch gesetzeskonform mit der neuen Situation umgegangen werden kann.

Bis auf weiteres ist aber zu befürchten, dass die Änderung der Vergabeverordnung zu einem Anstieg der Zahl durchzuführender europaweiter Vergabeverfahren und dadurch zu drastischen Zeitverzögerungen und Kostenerhöhungen führen kann.

gezeichnet
in Vertretung
Martina Pfister

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Vergleich Gesetzestext
02	Übersicht Anzahl EU-Verfahren
03	Vergleich Zeitstrahl